Stellungnahme

Eingebracht von: Pfalz, Thomas Eingebracht am: 25.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abschaffung des Amtsgeheimnisses und die Gewährleistung von mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung und in staatsnahen Unternehmen ist ein wichtiger und überfälliger Schritt. Das im Entwurf vorgesehene Informationsfreiheitsgesetz und der in Art 1 Z 2 des Entwurfs enthaltene Art 22a B-VG sind deshalb ausdrücklich zu begrüßen.

Umso überraschender ist es, dass in einem Gesetzesvorhaben, dass explizit die Transparenz staatlichen Handelns zum Ziel hat, die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung geschwächt werden soll. Es geht um die Auswirkungen von Art 1 Z 3 des Entwurfs (Art 52 Abs 3a B-VG) auf das Interpellationsrecht der Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates:

Art 52 Abs 3 B-VG bestimmt, dass die Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates befugt sind, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

Dem soll nun ein Abs 3a mit folgendem Wortlaut angefügt werden: "Dies gilt nicht für Auskünfte, deren Geheimhaltung aus den in Art.22a Abs.2 genannten Gründen

"Dies gilt nicht für Auskünfte, deren Geheimhaltung aus den in Art.22a Abs.2 genannten Gründen erforderlich ist."

Art 22a Abs 2 Satz 2 B-VG in der Fassung des Entwurfs legt wiederum fest, dass kein Anspruch auf Informationen besteht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Art 22a Abs 2 S 2 B-VG sieht also eine sehr weitreichende Ausnahme vom Recht auf Informationen vor, die nach Art 53 Abs 3a leg cit auch für das parlamentarische Interpellationsrecht gilt. Es besteht die Gefahr, dass damit die praktische Wirksamkeit des Interpellationsrecht (noch weiter) eingeschränkt wird.

Die Mitglieder der Bundesregierung können schon nach geltendem Recht die Antwort auf Fragen der NR/BR-Mitglieder mit entsprechender Begründung verweigern (§ 91 Abs 2, § 94 Abs 2, § 97 Abs 3 Geschäftsordnungsgesetz 1975).

Die Bestimmung in Art 1 Z 3 des Entwurfs ist daher entbehrlich und führt tendenziell dazu, dass eine inhaltliche Begründung der Antwortverweigerung in Zukunft durch einen reflexartigen Hinweis

auf Art 52 Abs 3a iVm Art 22a Abs 2 B-VG ersetzt wird (ähnlich wie seit dem Inkrafttreten der DSGVO der Datenschutz als Feigenblatt der Intransparenz herhalten muss). Art 1 Z 3 des Entwurfs steht den Zielen des Gesetzesentwurfs diametral entgegen und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Hochachtungsvoll, Dr. Thomas Pfalz